



Kanton Zürich  
Finanzdirektion



## **Verfügung**

7. November 2019  
Referenz: 2018-2030

# **Weisung zur Festsetzung der Gebühren für elektronische, unbeglaubigte Auskünfte über Grundeigentümer**

A.

Die Erteilung von Auskünften aus dem Grundbuch obliegt gemäss Art. 26 der Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1) dem Grundbuchamt.

Auskünfte über Grundeigentümer werden grundsätzlich in schriftlicher, beglaubigter Form erteilt.

Der Kanton Zürich betreibt jedoch unter der Bezeichnung «Auskunftssystem Grundbuch» (AKS GB) ein System zur Erteilung solcher Auskünfte im Abrufverfahren in elektronischer, unbeglaubigter Form. Die Abfragen erfolgen für jedes Grundstück einzeln. Zur Weiterverarbeitung müssen die abgerufenen Informationen von Hand übertragen werden. Zugriff auf dieses System haben gegenwärtig alle Stellen, die an das kantonale Netzwerk LEUnet angeschlossen sind. Der Öffentlichkeit steht dieser Zugriff bisher nicht zur Verfügung.

Gemäss § 7 Abs. 2 der Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 (NotGebV; LS 243) sorgt die Finanzdirektion durch Dienstanweisungen für eine gleichmässige Gebührensatzung. Gemäss Ziff. 13 des Gebührentarifs im Anhang zur Notariatsgebührenverordnung wird für den elektronischen Grundbuchzugriff im Abrufverfahren «pro abgerufenes Grundstück die Gebühr nach der Weisung der Finanzdirektion» erhoben. Bis heute besteht keine solche Weisung.

B.

Die Grundbuchämter erhalten in letzter Zeit vermehrt Gesuche um Bekanntgabe einer grossen Anzahl von Grundeigentümern in elektronischer, unbeglaubigter Form. Die Gründe dafür sind vielfältig. Meist werden die Angaben zum Zwecke der Weiterverarbeitung benötigt.

Technisch ist es möglich, bei solchen Gesuchen die verlangten Daten aus dem Datenpool des AKS GB zu extrahieren und diese in digitaler (Tabellen-)Form bereitzustellen. Dies erfordert jedoch den Beizug des Amtes für Raumentwicklung (ARE). Der Beizug des ARE setzt voraus, dass sich dessen Kosten aus wirtschaftlicher Sicht rechtfertigen. Daher sollen Gesuche um Bekanntgabe von Grundeigentümern in elektronischer, unbeglaubigter Form grundsätzlich erst ab 100 Grundstücken behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es als vertretbar, dass die Grundbuchämter solche Gesuche ab 100 Grundstücken im Einzelfall an das ARE zur Bearbeitung geben, auch wenn die Grundbuchämter nicht dazu verpflichtet sind. Eine solche Bearbeitung setzt jedoch insbesondere voraus, dass die Anfrage digital und strukturiert eingereicht wird (z. B. Tabelle im CSV/Excel-Format oder GIS-Daten als ESRI-Shape-File oder Geopackage), sie vom ARE und vom Grundbuchamt technisch bzw. zeitlich bearbeitet werden kann und der Gesuchsteller damit einverstanden ist, unbeglaubigte Daten zu erhalten, für deren Richtigkeit das Grundbuchamt keine Gewähr übernimmt.



C.

Der besondere Aufwand, der für solche Auskünfte anfällt, insbesondere aufgrund des erforderlichen Bezugs des ARE, soll in jedem Fall abgegolten werden.

Für die Erteilung von Auskünften über Grundeigentümer in elektronischer, unbeglaubigter Form sind deshalb die folgenden Gebühren zu erheben:

- für die ersten bis zu 100 Grundstücke als Grundgebühr: Fr. 500.–
- für jedes weitere Grundstück bis zu insgesamt 5000 Grundstücken: Fr. –.50
- für jedes weitere Grundstück: Fr. –.05

Diese Gebühren gelten unabhängig davon, ob nur die Person des Grundeigentümers erfragt wird oder auch weitere Angaben (z. B. Adresse, Eigentumsform oder Wertquoten bei Miteigentum oder Stockwerkeigentum) und ob die Anfrage eigene oder fremde Grundstücke betrifft.

Betrifft ein solches Gesuch mehrere Grundbuchkreise, sind die Gebühren von demjenigen Grundbuchamt zu erheben, in dessen Kreis die meisten Grundstücke liegen. Im Zweifelsfall bestimmt abschliessend das Notariatsinspektorat, welches Grundbuchamt die Gebühren erhebt.

### **Die Finanzdirektion verfügt**

gestützt auf § 7 Abs. 2 und Anhang Ziff. 13 der Notariatsgebührenverordnung vom 9. März 2009 (NotGebV; LS 243):

I. Für die Erteilung von Auskünften über eine grosse Anzahl von Grundeigentümern in elektronischer, unbeglaubigter Form erheben die Grundbuchämter die folgenden Gebühren:

- für die ersten bis zu 100 Grundstücke als Grundgebühr: Fr. 500.–
- für jedes weitere Grundstück bis zu insgesamt 5000 Grundstücken: Fr. –.50
- für jedes weitere Grundstück: Fr. –.05

II. Die Gebühren werden von demjenigen Grundbuchamt erhoben, in dessen Kreis die meisten betroffenen Grundstücke liegen. Im Zweifelsfall bestimmt abschliessend das Notariatsinspektorat, welches Grundbuchamt die Gebühren erhebt.

III. Mitteilung an das Notariatsinspektorat zur Mitteilung an die Grundbuchämter.

Finanzdirektion

Ernst Stocker  
Regierungsrat